

# Satzung

## des Bezirksimkervereins Welzheimer Wald e.V.

### Änderung Februar 2014

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Februar 1906 gegründete Verein trägt den Namen „Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e.V.“ (BV) Er hat seinen Sitz in Welzheim, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. in Reichenbach/Fils angeschlossen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker im Bereich des Welzheimer Waldes, sowie die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit es die Imkerei betrifft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Versammlungen und Weiterbildungskursen, der Förderung des Zuchtwesens, der Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens, der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, die Aufklärung der Allgemeinheit über die Bienenhaltung, die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen weiteren imkerlichen Fragen. Die Vertretung der Berufs- und Erwerbsimkerei ist nicht Ziel des Vereins. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

Jeder Imker oder Freund der Bienenzucht kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen örtlichen Vereinsbeitrag. Sie bezahlen jedoch die Beiträge an den Landesverband, den Deutschen Imkerbund und die Versicherungen.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) dem örtlichen Vereinsbeitrag
- b) den Beiträgen an den Landesverband, den DIB und die Versicherungen.

Die Höhe des örtlichen Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliedsversammlung. Die Beiträge sind bis spätestens 1.3 des laufenden Jahres zu entrichten.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben der vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Fördernde Mitglieder ohne Bienen bezahlen nur den örtlichen Vereinsbeitrag, sie haben keinen Versicherungsschutz, es sei denn, sie werden Mitglied des Landesverbandes und des DIB.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht und ist berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung grob zuwiderhandelt, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Beirat nach Anhörung des Betroffenen in geheimer Abstimmung. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, er ist zu begründen.

Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten ab Zustellungsdatum beim 1. Vorsitzenden des Vereins Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig.

Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem Landesverband mitzuteilen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Kassenprüfer
- d) die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechner

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenhalber, er erhält auf Nachweis Ersatz seiner Barauslagen.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der 1.Vorsitzende leitet den Verein, er ist an die Beschlüsse der außerordentlichen Ausgaben bis zu einer Höhe von 250.- €, im Einvernehmen mit dem Rechner, vorzunehmen. Eine Deckung dieser Ausgaben muss aus Mitteln des Vereins möglich sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Scheidet der 1.Vorsitzende während einer Wahlperiode aus, führt der 2.Vorsitzende die Geschäfte weiter. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für die Zeit bis zur turnusmäßigen Wahl des Gesamtvorstandes einen 1.Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Rechner erledigt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen, er hat dabei nach Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Über die vermögens- und Haushaltsanlage hat er der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten. Für alle Abrechnungen des Kassiers gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

## § 9 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Zuchtobmann/frau, Seuchenwart/in, Honigobmann/frau und Belegstellenwart/in, sowie den Vertrauensleuten für Vereinsgeländearbeiten/Baumaßnahmen und Festorganisation/Bewirtung des Vereinsheims soweit diese bestellt sind.

Die unter b) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zu nächsten Wahlperiode eine Ersatzperson. Der Beirat berät den Vorstand und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beiratsmitglieder erhalten eine von der Hauptversammlung festzulegende Aufwandsentschädigung.

## § 10 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen sind von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Beirat angehören dürfen, jährlich zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher die Tätigkeitsberichte zu geben sind. Diese Versammlung wird als Hauptversammlung bezeichnet. Zur Hauptversammlung muss durch Veröffentlichung des Termins im Verbandsorgan des Landesverbandes „Die Bienenpflege“ im Monat vor der Versammlung eingeladen werden. Ersatzweise kann die Einladung durch Veröffentlichung des Termins in der Welzheimer Zeitung und in den Gemeindeblättern der Stadt Welzheim, sowie der Gemeinden Alfdorf, Kaisersbach und Rudersberg mindestens 1 Woche vorher erfolgen. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder ist auch möglich, die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung verschickt werden. Bei Satzungsänderungen muss die Einladung zur Hauptversammlung durch Veröffentlichung des Termins im Vormonat in der Bienenpflege eingeladen werden. Ersatzweise können die Mitglieder auch schriftlich eingeladen werden.

Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder einzureichen.

Mitglieder die geehrt werden, erhalten eine persönliche Einladung. Weitere Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, sie sind einzuberufen wenn mehr als ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 12 Wahlen

Die Wahl wird von einem Wahlausschluss durchgeführt, dieser wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Der 1. Und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner werden je in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die Versammlung nicht mit zwei Drittel Mehrheiten die Wahl durch Zuruf beschließt.

#### § 13 Auflösen des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Ist die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, so wird vom 1. Vorsitzenden innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung schriftlich einberufen. Diese Versammlung entscheidet dann über die Auflösung, gleichgültig, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Sind bei dieser zweiten Versammlung mindestens zwölf Mitglieder für den Fortbestand des Vereins, kann er nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bienenzucht. Eine Verteilung an die Mitglieder, auch in Teilbeträgen, ist ausgeschlossen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2014 beschlossen. Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben.

## § 15 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den 1.Vorsitzenden, Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

Welzheim, den 2.2.2014

Gez.: Albrecht Müller  
(1.Vorsitzender)

Der Verein wurde unter dem Namen

„Bezirksimkerverein Welzheimer Wald e.V.“

Ist seit dem 24.Juli 1987 in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Schorndorf unter der Nummer 450  
eingetragen.